

Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke Monsheim

vom 13.12.2012

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Monsheim wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es,
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
 - die Anlagen zur Ableitung von Quell-, Außengebiets- und Drainagewasser, soweit es sich um gemeindeeigene Anlagen in den Ortslagen oder um Anlagen im Eigentum der Verbandsgemeindewerke handelt, zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeindewerke Monsheim über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerke Monsheim".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.500.000 EUR

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das ist insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werksausschuss

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses müssen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werksausschuss besteht zu mindestens 6 Personen aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates sowie als weitere Mitglieder aus höchstens 5 sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte (s. § 7 Abs. 2, Nr. 10) handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind.
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören (s. § 7 Abs. 2, Nr. 11),
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 1.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es wird ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. der Abschluss von Verträgen mit Sondereinleitern,
 6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. Juni,
 9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
 10. die Stundung von Forderungen, wenn die beantragte Stundung nicht über 4 Jahre hinausgeht und der zu stundende Betrag 20.000 EUR nicht übersteigt,
 11. die Stundung von Zahlungsforderungen, der Erlass und die Niederschlagung bis zu 1.000 EUR,
 12. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 1.000 EUR.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, die Verbandsgemeinde Monsheim nach außen.

§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister, nach Beratung im Werksausschuss, dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde Monsheim hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.11.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.11.2009 außer Kraft.

Monsheim, den 13.12.2012

Ausgefertigt:

[S]

(Bothe)
Bürgermeister